

Sitzung vom 2. März 2011

**229. Anfrage (Bevölkerungsfreundliche und unbürokratische
Umsetzung des «Leitbild Seebecken»)**

Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Thalwil, Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und Kantonsrat Max Clerici, Horgen, haben am 13. Dezember 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Die Betreiber des «Salto Natale» der Familie Gregory und Rolf Knie haben am 29. Juni 2010 bei der Stadtpolizei Zürich um eine Bewilligung für eine Zirkusveranstaltung auf dem Camping «Fischers Fritz» in Zürich Wollishofen für den Herbst 2011 ersucht. Da es sich bei Seeuferanlagen um Konzessionsland handelt, ist die Stadt Zürich nicht alleine zuständig. Genau diesen Umstand nimmt die Bewilligungsabteilung der Stadtpolizei Zürich zum Anlass, dem Gesuch nicht zu entsprechen. Es wird dabei auf das «Leitbild Seebecken» verwiesen, worin zwischen Anlagen für die Naherholung und solchen für Veranstaltungen unterschieden wird. Nun ist der Camping «Fischers Fritz» kein frei zugängliches Areal und somit nicht für die Naherholung bestimmt. Es führt kein öffentlicher Weg durch den Campingplatz. Ende September schliesst der mit einem hohen Zaun umgebene Campingplatz jeweils die Tore. Auch grenzen keine bedeutenden Wohnliegenschaften an dieses Areal. Es handelt sich also um einen idealen Platz für Veranstaltungen, auch unter der Berücksichtigung des gut erschlossenen öffentlichen Verkehrs und der zahlreich vorhandenen Parkplätzen.

Es ist nicht ersichtlich, warum man gerade hier für eine begrenzte Zeit kein öffentliches Leben mit einem attraktiven Unterhaltungsangebot zulassen will. Eine solche Veranstaltung in den eher tristen Herbstwochen wäre für die Bevölkerung und auch für das Gewerbe ein willkommenes Angebot. Es scheint, dass das kantonale «Leitbild Seebecken» hier zum Verhinderungsinstrument für situationsbezogene, unbürokratische und bürgerfreundliche Bewilligungen missbraucht wird. Wir stellen deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Gibt es einen klaren Kriterienkatalog für die Umsetzung des «Leitbild Seebecken»?
2. Nach welchen Kriterien handelt es sich um Anlagen für die Naherholung und welche Kriterien gelten für Veranstaltungsplätze?
3. Welcher Stellenwert hat das «Leitbild Seebecken» auf örtliche Bewilligungsverfahren?

4. Lässt das «Leitbild Seebecken» eine zeitbegrenzte Veranstaltung von mehr als 6 Tagen auf dem Camping «Fischers Fritz» in Zürich Wollishofen tatsächlich nicht zu?
5. Gibt es aus kantonaler Sicht Gründe, warum auf einem geschlossenen Areal wie jenem des Camping «Fischers Fritz» keine Veranstaltungen bewilligt werden sollen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden und insbesondere die Stadt Zürich anzuweisen, bei den Bewilligungsverfahren, welche Konzessionsland betreffen, eine sorgfältige und auf die Einzelsituation bezogene Beurteilung vorzunehmen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Portmann, Thalwil, Carmen Walker Späh, Zürich, und Max Clerici, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Am 28. Oktober 2009 stimmten der Stadtrat von Zürich und der Regierungsrat dem gemeinsam erarbeiteten Konzept «Seebecken der Stadt Zürich, Leitbild und Strategie» (im Folgenden Leitbild genannt) zu. In der Einleitung des Leitbildes wird festgehalten: «Das Leitbild zeichnet die grossen Linien für Zürichs bedeutendsten Freiraum, formuliert die Grundhaltung und spezifiziert diese mit Leitsätzen. [...] Das Leitbild dient nachfolgenden Planungen, Projekten und Bewilligungen als handlungsanweisende Grundlage. Wenn die politisch Verantwortlichen über konkrete Projekte zu entscheiden haben, können sie sich auf die Vorüberlegungen der Regierungen stützen.»

Das Leitbild enthält ein Kapitel «Kultur und Veranstaltungen». Für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage enthalten die darin formulierten Ziele Nrn. 2, 3 und 5 wichtige Vorgaben.

Ziel 2: Veranstaltungen im Seebecken sollen einen hohen Qualitätsstandard aufweisen, zur Vielfalt beitragen und ortsverträglich sein. Motiv und Ausrichtung sollen einen Bezug zum See und Seebecken aufweisen.

Ziel 3: Die Belastung durch Veranstaltungen liegt an der oberen Grenze und soll nicht überschritten werden. Mittels Controlling soll der aktuelle Wert periodisch überprüft werden.

Ziel 5: Im Seebecken werden Gebiete für Veranstaltungen und solche für Naherholung unterschieden.

Das Land des Campingplatzes ist zum grössten Teil sogenanntes Konzessionsland. Dies bedeutet, dass die heutige Landfläche in früheren Jahren dem See mittels Schüttungen abgerungen wurde. Für die Erstellung dieser Landanlage musste eine Konzession erteilt werden. Mit der Konzession wurde ein Baubewilligungsvorbehalt verbunden und beim neu geschaffenen Grundstück im Grundbuch angemerkt. Somit bedarf das Errichten von Bauten und Anlagen neben der kommunalen Baubewilligung auch noch einer kantonalen Bewilligung (Baukonzession). Anders als bei den meisten übrigen Landanlagen im unteren Seebecken wurde mit der Konzession für die Schüttung des heutigen Campingplatzareals keine öffentliche Zweckbestimmung auf die Landanlage gelegt. Somit bedarf eine Veranstaltung auf dem Areal des Campingplatzes keiner Zustimmung des Kantons, solange keine kommunale Baubewilligung erteilt werden muss. Die Beurteilung der fraglichen Veranstaltung obliegt demnach alleine der Stadt Zürich.

Zu Fragen 1 und 3:

Das Leitbild dient der nachgeordneten Planung sowie der Beurteilung von Projekten. Es ist für die Behörden der Stadt Zürich und des Kantons als verbindlich erklärt worden. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall, sei es bei der Festlegung von Planungsinstrumenten oder sei es, wie vorliegend, im Fall von bewilligungspflichtigen Vorhaben. Ein Kriterienkatalog für die Umsetzung erübrigt sich, weil das Leitbild sowohl vom Stadtrat von Zürich als auch vom Regierungsrat für die ihnen unterstellten Verwaltungsstellen als verbindlich erklärt wurde.

Zu Frage 2:

Die Festlegung, ob ein Gebiet z. B. der Naherholung oder Veranstaltungen dienen soll, wurde während der Erarbeitung des Leitbildes eingehend geprüft. Dabei sind alle bekannten und entscheidenden Gegebenheiten wie z. B. Eigentumsverhältnisse, bisherige Nutzung, Eignung, Erschliessung, Zonierung, Schutzgüter oder Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigt worden.

Zu Frage 4:

Das Leitbild legt fest, dass in einem «Naherholungsgebiet NA» im Sommer nur wenige Veranstaltungen mit kleiner Infrastruktur stattfinden können. Es wäre somit denkbar, dass beispielsweise eine Bilderausstellung mit einfachen Stellwänden für mehr als sechs Tage bewilligt würde. In solchen Fällen haben die Behörden einen gewissen Spielraum.

Ein Gastspiel des Circus Salto Natale erfordert erhebliche Infrastrukturen und kann daher in einer «Naherholungszone NA» nicht in Betracht gezogen werden.

Zu Frage 5:

Mit dem Leitbild wurde das untere Seebecken ganzheitlich betrachtet. Es war ein Ziel, mit diesem Instrument die Übereinstimmung eines Einzelvorhabens mit den allgemeinen Absichten für diesen Raum prüfen zu können. Da bei der Erarbeitung und Festlegung des Leitbildes der Campingplatz als ungeeigneter Standort für Veranstaltungen beurteilt wurde, ist die Ablehnung des Gesuchs durch die Stadt Zürich nachvollziehbar.

Zu Frage 6:

Im Rahmen der laufenden Erarbeitung der Vision Zürichsee 2050 wird auch die Frage von Veranstaltungen am See behandelt. Diese wird an den Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und der Regionen diskutiert. Es ist denkbar, dass sich daraus eine gemeinsame Empfehlung ergeben wird. Für den Regierungsrat besteht zurzeit kein Anlass, in das Planungsermessen der Gemeinden einzugreifen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die kommunalen Behörden Gesuche für Veranstaltungen sorgfältig prüfen und dabei sowohl die Besonderheiten des Einzelfalls als auch übergeordnete Interessen angemessen berücksichtigen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi